

**Satzung**  
**zur Einrichtung einer Jugendvertretung**  
**in der Verbandsgemeinde Hachenburg**  
**vom 15.12.2020,**  
**zuletzt geändert am 12.04.2022**

Der Verbandsgemeinderat Hachenburg hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

- (1) In der Verbandsgemeinde Hachenburg wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

**§ 2 Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung**

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlzeit beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, in dem die neue Jugendvertretung gewählt wurde.

### **§ 3 Wahl der Mitglieder**

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (4) Die Bekanntmachung gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften hat spätestens am 69. Tag vor der Wahl zu erfolgen.
- (5) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.
- (6) § 28 Abs. 1 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften gelten mit der Maßgabe, dass die Wahlhandlung von 10.00 bis 18.00 Uhr dauert.
- (7) § 30 Abs. 3 Satz 2 KWG findet keine Anwendung.
- (8) § 31 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (9) Der Verbandsgemeinderat setzt den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.
- (10) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz**

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Bürgermeister den Vorsitz.

### **§ 5 Verfahren**

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates gelten entsprechend.

- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hachenburg, den 15.12.2020

Klößner  
Bürgermeister